

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 30. November 1951

Mr.137

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen	1071
22. 11. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Maßnahmen zum Schutze der Bienen und zur Förderung der Bienenweide	1075
22. 11. 51	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Bienen — Regelung des Wanderns mit Bienen	1076
24. 11. 51	Anordnung über die Abnahme, Weiterleitung und Verteilung von Fischen und Fischwaren	1077

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Bienen. — Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der meldepflichtigen Bienenseuchen —

Vom 22. November 1951

Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBI. S. 1060) wird bestimmt:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Bösartige Faulbrut ist die durch den Bacillus larvae verursachte ansteckende Krankheit der Bienenbrut.

(2) Gutartige Faulbrut ist eine Gruppe von ansteckenden Brutkrankheiten, die durch verschiedene Bazillenarten (Bacillus alvei, Bacillus Orpheus u. a.) hervorgerufen werden, sich in ihren Erscheinungen ähneln, im bakteriologischen Befund jedoch unterscheiden.

(3) Der Verdacht auf Faulbrut liegt vor bei

- Unordnung im Brutnest (Vorhandensein stehengebliebener gedeckelter und mit toter Brut gefüllter, offener Brutzellen zwischen offenen leeren Zellen);
- Rückgang der Volksstärke oder Eingehen des Volkes während der Hauptbrutzeit;
- Vorhandensein zusammengefallener, fadenziehender oder eingetrockneter gelb bis schwarzbraun gefärbter Madenleichen oder -reste in offenen oder gedeckelten Zellen;
- leimartigem dumpfen oder auffallend stinkendem Geruch;
- in ihrer Farbe und Beschaffenheit veränderten Deckeln (Risse, Löcher, Einsinken) stehengebliebener Brutzellen.

(4) Milbenseuche ist die durch die Milben Acarapis Woodi Rennie oder deren Entwicklungsformen hervorgerufene Invasion des Atmungsapparates der Bienen.

(5) Der Verdacht der Milbenseuche liegt vor, wenn bei einer Biene in den Teilen des Atmungsapparates, wo nur Krankheitsreger seinen Sitz hat, nur schorfähnliche Gebilde vorhanden sind, oder wenn tote oder flugunfähige krabbelnde Bienen vor den Stöcken umherliegen und eine andere Krankheit als Milbenseuche einwandfrei ausgeschlossen werden kann.

II. Maßnahmen zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr

§ 2

Aus Gebieten, die nicht als Sperrgebiet nach § 19 dieser Durchführungsbestimmung gelten, ist die ständige oder vorübergehende Verlegung (Aufsuchen fremder Trachtgebiete [Wandern], Beschieken von Ausstellungen, von Belegstellen u.dgl.) von Bienenvölkern gestattet, jedoch nur auf Grund einer im Einvernehmen mit dem Kreistierarzt ausgestellten Bescheinigung des Sachverständigen über die Seuchenfreiheit des betreffenden Standes. In der Bescheinigung ist die Anzahl der zu verlegenden Bienenvölker anzugeben. Die Kosten der Bescheinigung hat der Besitzer zu tragen. Sie verliert ihre Gültigkeit innerhalb von 6 Wochen.

§ 3

Jeder Besitzer oder Pfleger von Bienen ist verpflichtet, im Rahmen der in jedem Jahr erfolgenden allgemeinen amtlichen Viehzählungen die Zahl seiner Standvölker, getrennt nach Betriebsweise (d. h. auf festem oder beweglichem Bau), sowie die seiner leeren gebrauchten Bienenwohnungen dem Rat der Gemeinde schriftlich zu melden. Neu- und Wiedereinrichtungen sind binnen 3 Wochen unabhängig von den oben genannten Terminen zu melden.